

Muster A**Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen****Vom**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt.....

(den Kreis.....) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) frischer Milch in der Zeit von.....bis.....¹⁾
- b) Konditorwaren in der Zeit von.....bis.....²⁾
- c) Blumen in der Zeit von.....bis.....¹⁾
jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von.....bis.....³⁾
- d) Zeitungen in der Zeit von.....bis.....⁴⁾.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

....., den

Stadt.....(Kreis.....)

als Kreisordnungsbehörde.

¹⁾ Für die Dauer von bis zu zwei Stunden

²⁾ Für die Dauer von bis zu drei Stunden

³⁾ Für die Dauer von bis zu sechs Stunden

⁴⁾ Für die Dauer von bis zu fünf Stunden